

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2021

Nr. 2021/808

Solothurn: Gemeindestrasse, Wildbachstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Die Stadt Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Wildbachstrasse in Solothurn ausarbeiten lassen. Die kantonale Vorprüfung ist erfolgt und dem Projekt wurde am 12. Juni 2017 zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. März 2020 bis 4. Mai 2020. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 26. März 2019 vom Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, betreffend Wildbachstrasse in Solothurn wird genehmigt.
- 2.2 Auf der Wildbachstrasse wurde auf der Höhe der Liegenschaften Wildbachstrasse Nr. 10 bzw. Nr. 12 bereits Tempo 30 eingeführt. Für eine Ausdehnung der Tempo 30-Zone ist weder die Verhältnismässigkeit noch die rechtliche Voraussetzung gegeben. Auf der Wildbachstrasse war der Einbau eines lärmdämmenden Belages mit einer Endwirkung von mindestens - 2 dBA vorgesehen. Der Einbau wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Die Wirkung eines solchen Belages wurde im Beurteilungszustand 2033 (mit Massnahmen) berücksichtigt.
- 2.3 Bei einer Liegenschaft werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaft Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaft:
 - Allmendstrasse Nr. 58.

- 2.4 Bei keiner Liegenschaft wird im Beurteilungszustand 2033 der Alarmwert erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/zea), mit 1 genehmigten Bericht (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn, mit 2 genehmigten Berichten (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Solothurn: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Wildbachstrasse")